



## Der Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat, Thouretstraße 6, ( Postquartier) 70173 Stuttgart

---

**Herrn**

**Andreas Stoch MdL**

**Minister für Kultus, Jugend und Sport  
des Landes Baden- Württemberg**

**Johanna Lohrer**

Vorsitzende des Landesschülerbeirats

Vorholzstr.10

76137 Karlsruhe

**Mobil:** 0172 3467697

**E-Mail:** vorsitzende@lsbr.de

**Internet:** www.lsbr.de

Aktenzeichen: 31

**Stuttgart, den 17. Juli 2015**

### **Stellungnahme zur Bitte um Überarbeitung der SMV-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Minister,

der Landesschülerbeirat bedankt sich bei Herrn RD Sodtke (Ref. 31) sehr für den Besuch auf der 12. Sitzung des Landesschülerbeirats in Radolfzell am Bodensee und die Möglichkeit, mit ihm unsere Anliegen zu besprechen.

In Folge dieser Beratung schlägt der Landesschülerbeirat folgende Änderungen der SMV-Verordnung vor:

#### **Allgemeines und Grundsätze: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren**

§1, Abs. 5:

Die Schüler der Sonderschulen verwirklichen die Schülermitverantwortung, soweit es ihre Eigenart und das Bildungsziel der Schule zulassen.

in §1, Abs. 5:

Die Schüler der ~~Sonderschulen~~ **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren** verwirklichen die Schülermitverantwortung, soweit es ihre ~~Eigenart~~ **eigene Persönlichkeit zulässt** und ~~das Bildungsziel der Schule zulassen~~ **die schulischen Verpflichtungen nicht vernachlässigt werden.**

#### **Aufgaben der SMV**

§7, Abs. 2, Nr. 1:

Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere die Schülermitverantwortung die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern.

Sie kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

geändert in §7, Abs. 2, Nr. 1:

Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere die Schülermitverantwortung die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen **und Projekte** durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

§7, Abs. 3, Nr. 2:

Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst. Dabei soll den Schülern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten.

geändert in §7, Abs. 3, Nr. 2:

~~Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst. Dabei soll den~~ **Den** Schülern **soll** nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten.

### **Verbindungslehrer: Wahl und Tätigkeit**

§16, Abs. 2:

Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um ihre Aufgabe gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes wirksam erfüllen zu können; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern. Mehrere Verbindungslehrer an einer Schule regeln unter sich im Benehmen mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.

geändert in §16, Abs. 2:

Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um ihre Aufgabe gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes wirksam erfüllen zu können **z.B. auch in Form von festen Deputatstunden**; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern. Mehrere Verbindungslehrer an einer Schule regeln unter sich im Benehmen mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.

§16, Abs. 5 anfügen:

Darüber hinaus nimmt der Verbindungslehrer eine wichtige, unterstützende Aufgabe, insbesondere zur Sicherung der Kontinuität und Qualitätssicherung durch regelmäßige Betreuung der SMV, wahr.

### **Landesschülerbeirat: Mitglieder**

§22:

Der Landesschülerbeirat besteht aus 24 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für  
die Werkrealschule und Hauptschule,  
die Realschule,

das Gymnasium,  
die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule,  
das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium,  
die Sonderschule  
aus dem Bezirk jeder oberen Schulaufsichtsbehörde. Daneben gehören dem  
Landesschülerbeirat zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die  
allgemeinbildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

Entsprechend der Stellungnahme des Landesschülerbeirats vom 19. Dezember 2014 zur  
Änderung der SMV-Verordnung bezüglich der Gemeinschaftsschulvertreter im  
Landesschülerbeirat wird der Vorschlag vom Kultusministerium zur Aufnahme je eines  
Vertreters für die Gemeinschaftsschulen befürwortet und in dieser Bitte zur Überarbeitung  
deshalb nochmal aufgegriffen, da es sich anbietet, die Änderungen in einem Zuge  
durchzuführen.

geändert in §22:

Der Landesschülerbeirat besteht aus ~~24~~ **28** gewählten Mitgliedern und zwar aus jeweils  
einem Vertreter für  
die Werkrealschule und Hauptschule,  
die Realschule,  
das Gymnasium,  
**die Gemeinschaftsschulen,**  
die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule,  
das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium,  
~~die Sonderschule~~ **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,**  
aus dem Bezirk jeder oberen Schulaufsichtsbehörde. Daneben gehören dem  
Landesschülerbeirat zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die  
allgemeinbildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

### **Landesschülerbeirat: Geschäftsordnung**

§25, Abs. 1, Nr. 4:

das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob  
eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist.

geändert in §25, Abs. 1, Nr. 4:

das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob  
eine Abstimmung im Wege der ~~schriftlichen~~ Umfrage **in Textform** zulässig ist.

### **Landesschülerbeirat: Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder**

§27, Abs. 1:

Im Bezirk jeder oberen Schulaufsichtsbehörde werden folgende Wahlausschüsse gebildet:

1. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Werkrealschule und Hauptschule;
2. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Realschule,
3. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für das Gymnasium,
4. ein gemeinsamer Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Berufsschule, die  
Berufsfachschule und die Fachschule;
5. ein gemeinsamer Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für das Berufskolleg, die  
Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium;

6. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Sonderschule.

geändert in §27, Abs. 1:

Im Bezirk jeder oberen Schulaufsichtsbehörde werden folgende Wahlausschüsse gebildet:

1. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Werkrealschule und Hauptschule;
2. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Realschule,
3. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für das Gymnasium,
4. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Gemeinschaftsschulen,
45. ein gemeinsamer Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule;
56. ein gemeinsamer Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium;
67. ein Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Sonderschule.

Außerdem die Anpassung der Formulierung der Reisekostenvergütung an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Der Landesschülerbeirat freut sich sehr, wenn das Kultusministerium die Vorschläge entsprechend aufgreift.

Mit freundlichen Grüßen



Johanna Lohrer

Vorsitzende des Landesschülerbeirats